

Satzung der Stadt Tessin für die kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl.M-V S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) und der Richtlinie 2006/123 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Amtsblatt der Europäischen Union 27.Dezember 2006 L 376/36) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Tessin vom 08.12.2011 folgende Satzung erlassen:

I. ABSCHNITT –ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Tessin
- Alter Friedhof
 - Neuer Friedhof

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Tessin (Friedhofsträger).
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Tessin waren oder ein Recht auf Beisetzung (Nutzungsrecht) in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann der Friedhofsträger auf Antrag zulassen.

§ 3 Aufhebung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.
- (2) Im öffentlichen Interesse kann ein Friedhof vor Ablauf der Mindestruhezeiten aufgehoben oder einer anderen Verwendung durch Entwidmung zugeführt werden, wenn die Leichen und Urnen vorher umgebettet worden sind.
- (3) Nach Aufhebung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles sind weitere Beisetzungen ausgeschlossen. Die Entwidmung führt zum Verlust der Eigenschaft als Ruhestätte. Soweit dadurch Nutzungsrechte berührt sind, besteht ein Anspruch auf eine Ersatzgrabstätte gleicher Art. Die Umbettung erfolgt zu Lasten des Friedhofsträgers für die Restdauer der Nutzungszeit. Der Termin für die Umbettung wird den Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben. Weitere Ansprüche stehen den Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten nicht zu. Im Falle der Aufhebung gilt Satz 1 -5 entsprechend.
- (4) Soweit durch Aufhebung oder Entwidmung das Recht auf eine weitere Beisetzung in den Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag Ersatzgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

- (5) Die Aufhebung und Entwidmung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles wird öffentlich bekannt gegeben.
- (6) Alle Ersatzgrabstellen nach Abs. 2 und 3 sind zu Lasten des Friedhofsträgers in ähnlicher Weise wie die aufgehobenen oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. ABSCHNITT – ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet
- (2) Die Friedhofverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Fahrrädern, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommenen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde. Die Hunde sind an der Leine zu führen und Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens 7 Tage vorher anzumelden.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und zur selbständigen Ausübung des Handwerkes oder handwerksähnlichem Gewerbe befugt sind. Dies gilt auch für Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die vorübergehend im Inland tätig sind.
Die EU – Dienstleistungsrichtlinie einschließlich der sich daraus ergebenden gesetzlichen Vorschriften ist zu beachten.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.
Abs.2 Satz 2 und 3 und Abs.4 gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Ausstellung einer Genehmigung.
Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten und Erfüllungsgehilfen einen Dienstausweis auszustellen.
Auf Verlangen des aufsichtsberechtigten Personals (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung) sind die Zulassung und der Dienstausweis vorzuzeigen.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihrer Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haben den Anordnungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden die Sie oder ihre Bediensteten bzw. Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur Werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, Montag bis Freitag spätestens um 18.00 Uhr und an Samstagen sowie Tagen vor Feiertagen um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten notwendigen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lageplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzung des

Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. ABSCHNITT - BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Anzeige beim Standesamt bei der Friedhofsverwaltung (Friedhofsträger) anzumelden. Der Anmeldung sind die zur Bestattung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Erdbestattung bzw. Urnenbeisetzung aufgrund eines bestehenden Nutzungsrechtes an einer Grabstätte beantragt, ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Feuerbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt in Absprache mit den Bestattungspflichtigen Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest.
Die Bestattungen/Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (5) Leichen, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist nach Eintritt des Todes bestattet, zur Einäscherung in ein Krematorium befördert oder zur Bestattung an einem anderen Ort auf den Weg gebracht wurden, werden von Amts wegen auf Kosten des Bestattungspflichtigen in der Regel in Reihengrabstätten beigesetzt.

§ 8 Benutzung der Feierhalle/Kapelle

- (1) Die Feierhalle auf dem Neuen Friedhof und die Kapelle auf dem Alten Friedhof dienen der Aufnahme der Leichen und Urnen bis zur Bestattung und zur Durchführung von Trauerfeiern. Die Feierhalle/Kapelle darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung bzw. dem Bestattungsunternehmen betreten werden.
- (2) Särge dürfen nur vom Friedhofsträger oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen geöffnet oder geschlossen werden.
- (3) Sofern keine behördlichen, gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen von den aufgebahrten Verstorbenen Abschied nehmen. Die Särge sind rechtzeitig vor der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu verschließen.
- (4) Das Aufstellen eines Sarges in einer Feierhalle/Kapelle kann untersagt werden, wenn die oder der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 9 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in der Feierhalle/Kapelle oder am Grab stattfinden.
- (2) Musik- und Gesangsdarbietungen sowie gesonderte Ausstattungen sind vorher mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 10 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge und Sargausstattungen dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
Gleiches gilt für das Zubehör. Für Schäden, die aus dem Nichtbefolgen dieser Bestimmung entstehen, haften die Bestattungspflichtigen bzw. deren Beauftragte (Angehörige, Bestattungsunternehmen).
- (2) Die Särge dürfen nicht mehr als 2,05 m lang, 0,80 m breit und 0,65 m hoch sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dieses bei der Anmeldung der Bestattung anzugeben.
- (3) Die Beisetzung von Urnen in Steinkästen oder in nicht innerhalb der Nutzungszeit vergänglichen Überurnen ist nicht gestattet.
- (4) Für die Überführung von Leichen und Urnen bis ins Grab haben die Bestattungspflichtigen zu sorgen.

§ 11 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 12 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 25 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit kann ein Grab neu belegt werden.

§ 13 Umbettungen / Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung wird nur aus einem wichtigen Grund, der die Störung der Totenruhe rechtfertigt und auf Antrag des Nutzungsberechtigten oder Verfügungsberechtigten erteilt.
Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der

Beisetzung sind unzulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/
Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte innerhalb
des Stadtgebiets sind ebenfalls nicht zulässig.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Urnenreste können nur mit
vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) In den Fällen des § 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder
Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten
umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung oder durch sie bestimmte
Personen durchgeführt. Umbettungen von Erdbestattungen erfolgen nur in den Monaten
November bis März.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten
und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Die Umbettung einer Leiche auf eine andere Grabstätte gilt als neue Beisetzung. Die
Ruhezeit wird nicht unterbrochen.
- (8) Leichen und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund
behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Die schriftliche
Anordnung der entsprechenden Stellen ist der Friedhofsverwaltung vor Durchführung der
Arbeiten vorzulegen.
- (9) Umbettungen oder Ausgrabungen aus Gemeinschaftsgrabanlagen sind grundsätzlich
ausgeschlossen.
- (10) Ein Rechtsanspruch auf Umbettung /Ausgrabung besteht nicht.

IV. ABSCHNITT – GRABSTÄTTEN

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte
nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Erdreihengrabstätten
 - für Personen bis zu 3 Jahren (Länge 1,20 m x Breite 0,60 m)
 - für Personen ab 3 Jahre (Länge 2,30 m x Breite 1,30 m)
 - b) Erdwahlgrabstätten (Länge 2,50 m x Breite 1,30 m)
 - c) Urnenwahlgrabstätten (Länge 1,00 m x Breite 1,00 m)
 - d) Urnengemeinschaftsanlagen
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach
bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

- (4) Andere Grabanlagen und gemauerte Gräfte sind grundsätzlich nicht zugelassen.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Widererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendetem 3. Lebensjahr
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 3. Lebensjahr
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte für Personen ab vollendetem 3. Lebensjahr die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 3 Jahren zu bestatten.
- (4) Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dieses trotz Aufforderung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden bis zum Ablauf der Ruhezeit.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgräber sind ein- bis vierstellige Grabstätten, die nur Einwohnern der Stadt Tessin für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren überlassen werden, und zwar
- a) anlässlich eines Sterbefalles, auch dann, wenn es sich um Angehörige handelt, die zum Zeitpunkt ihres Todes nicht Einwohner der Stadt waren, oder
 - b) wenn der Antragsteller das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) In den Wahlgräbern können die Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Als Angehörige gelten:
- a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen
- (3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstelle. Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach der 1. Bestattung würdig hergerichtet und unterhalten werden. Unbelegte Gräber sind sauber zu halten.
- (4) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigungen der Friedhofsverwaltung gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr nur für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Vor jeder Bestattung muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte so weit verlängert werden, dass die jeweilige Ruhefrist gewahrt bleibt. Der Ablauf des Nutzungsrechtes sowie die beabsichtigte Wiederbelegung ist den Berechtigten schriftlich bekanntzugeben. Sind die Berechtigten nicht bekannt, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung.

- (5) Das Nutzungsrecht bei Wahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden. Die Nutzungsberechtigten sind vor Entzug unter Fristsetzung schriftlich aufzufordern, die Grabstätten in Ordnung zu bringen. Sind die Berechtigten nicht bekannt, so ist Ihnen durch öffentliche Bekanntmachung eine Frist zu setzen. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Nutzungsrecht nach Fristablauf erlischt.

§ 17 Urnengräber und Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Für Urnenbeisetzungen stehen sämtliche Arten von Gräbern zur Verfügung.
- (2) Die Beisetzung der Urne hat in einer Tiefe von 0,50 m zu erfolgen.
- (3) In einer Wahlgrabstelle dürfen die Urnen mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 6 Urnen.
- (4) In Gemeinschaftsanlagen wird auf besonderen Grabfeldern ohne individuelle Grabmale beigesetzt. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen.
- (5) Zu den Gemeinschaftsanlagen gehören:
- anonyme Urnengemeinschaftsanlage ohne Namenstafel
- halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage mit Namenstafel.
- (6) Der Friedhofsträger gestaltet und pflegt die Gemeinschaftsanlagen. Individuelle Grabmale dürfen nicht aufgestellt werden. Das Betreten der Urnenbeisetzungsfläche ist nicht gestattet. Gebinde und Blumen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Mit der Ablage erlöschen alle individuellen Eigentumsrechte.
- (7) Auf der halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage werden durch den Friedhofsträger der Name sowie Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen auf den vorhandenen Grabplatten angebracht.
Diese Möglichkeit besteht auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage nicht.

§ 18 Vergabe, Übertragung und Erlöschen von Nutzungsrechten

- (1) Das Nutzungsrecht unterliegt den Bestimmungen dieser Satzung. Es entsteht erst nach Zahlung der Gebühr.
- (2) Nach dem Ableben des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht mit allen Rechten und Pflichten auf die Angehörigen über,
a) auf den überlebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner, auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
c) auf die Stiefkinder
d) auf nicht unter a-g fallende auf die Enkel
e) auf die Eltern
f) auf vollbürtige Geschwister
g) auf Stiefgeschwister
h) Erben

- (3) Das Nutzungsrecht erlischt:
 - a) nach Ablauf der Nutzungszeit, wenn keine Verlängerung erfolgt
 - b) durch Entzug des Nutzungsrechts
- (4) Wurde das Nutzungsrecht bzw. die Ruhefrist nach Erlöschen nicht verlängert, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, etwa aufgefundene Gebeine und Aschenreste auf dem Boden der Gruft eingraben zu lassen.

V. Abschnitt Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19 Allgemeines

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen sind genehmigungspflichtig. Das gilt auch für Veränderungen und Entfernungen von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haften für den Schaden, der durch Umfallen entsteht oder in anderer Weise durch die Anlage der Grabstätten verursacht wird.
- (3) Für unvermeidbare Beschädigungen an Grabmalen, Grabzubehör und Pflanzung, die bei der Grabanfertigung und Beerdigung entstehen, übernimmt die Stadt Tessin keine Haftung. Entstehende Kosten hierfür gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

§ 20 Vorschriften für Grabmale

- (1) Auf den Grabstellen darf nach Einebnung des Bodens ein Grabmal aufgestellt werden, das den jeweils geltenden Vorschriften entspricht. Jedes Grabmal muss sich in die Umgebung harmonisch einfügen und mit der Würde des Friedhofes vereinbar sein. Grabmale sollen in der Regel nicht höher als 1,00 m sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers. Das Aufstellen von Gedenktafeln für Angehörige im Sinne des §14 Abs. 2, Abschnitt a bis c ist zulässig.
- (2) Vor Aufstellen des Grabmals ist ein Antrag auf Genehmigung unter Vorlage einer Zeichnung in zweifacher Ausführung bei dem Friedhofsträger zustellen. Der Antrag muss Angaben über Farbe, Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift enthalten. Der Antrag ist von dem Antragsteller und dem Ausführendem zu unterzeichnen.
- (3) Die Ausführung des Grabmals muss dem genehmigten Antrag entsprechen.
- (4) Die Fundamente für Grabmale dürfen nur unter Aufsicht des Friedhofspersonals hergestellt werden.
- (5) Nicht gestattet sind :
 - a) Gips, Zementmasse, Gebilde aus Baumrinde, Kork, Tropfstein, Schlacken, Porzellanarbeiten, Blechformen, Lichtbilder, Perlenkränze, Kranzschleifen unter Glas, Nachbildungen von Baumformen in Stein, Holzkreuze und Tafeln mit aufgemalter Maserung,
 - b) Ölfarbanstriche von Grabmalen und das Anmalen von Inschriften von aufdringlicher Farbe
 - c) figürlicher Schmuck in Kunststein

- d) Inschriften, die der Weihe des Friedhofes nicht entsprechen,
 - e) Belegung von Grabstätten mit Kunststeinplatten,
 - f) das Verfugen von Platten
- (6) Grabmale auf Reihengräbern für Kinder und Urnenwahlgräbern müssen wegen der geringen Größe der Grabstelle entsprechend kleiner sein.
- (7) Holzzeichen sollen naturfarben sein.

§ 21 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung, auf Kosten des Verantwortlichen, Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstelle, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 22 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder bei Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten oder von ihnen beauftragte Personen zu entfernen. Geschieht dieses nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten beräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.

VI. Abschnitt Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichtung

- (1) Grabbeete müssen Niveaugleich gehalten werden. Eine Einfassung aus schwarzem oder grauem Stein ist gestattet (max. Höhe 0,20 m) in allen Quartieren.

- (2) Zur Bepflanzung sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören (durch z.B. Überwuchs und Verwurzelung). Der Friedhofsträger kann für die einzelnen Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art der Bepflanzung der Gräber erlassen.
- (3) Der Friedhofsträger kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbenden Bepflanzungen anordnen bzw. auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst vornehmen.
- (4) Die Verwendung von Kunststoffen, dazu gehören u.a. Kunststoffblumen und -gebilde, -kränze und -gestecke, ist nicht gestattet. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.
- (5) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen auf Grabstellen ist verboten.
- (6) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Gräber vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten vollständig zu räumen.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte diese nach schriftlicher Aufforderung innerhalb eines Monats in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die Grabstätte durch ein Hinweisschild gekennzeichnet. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis einen Monat unbeachtet kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen und einebnen sowie Grabmale sowie sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
§ 21 gilt entsprechend.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger unbeschadet Abs.1 das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen lassen.

VII. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 25 Alte Rechte

Bei Grabstätten über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den jetzigen Vorschriften.

§ 26 Haftung

Die Stadt Tessin haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtung durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- den Friedhof entgegen der Bestimmungen des §4 betritt,
 - sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§5, Abs.1),
 - gegen die übrigen Bestimmungen des § 5 verstößt,
 - eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung bzw. Anzeige ausübt (§6, Abs. 1 und 2),
 - Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§13, Abs.2),
 - die Bestimmungen für Grabmale und bauliche Anlagen nicht einhält (§20),
 - Grabmale und bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§21, Abs.1),
 - Grabmale ohne Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt (§22, Abs.1) ,
 - Grabstätten vernachlässigt (§ 24).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Tessin verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Tessin für den Alten und Neuen Friedhof vom 24.04.1998, die 1. Satzung vom 16. März 2007 und die 2. Satzung vom 28.03.2011 zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Tessin außer Kraft.

Tessin, den ..03.01.2012

Ibold
Bürgermeister

